Tagungsbericht: „EXPERTsuisse Wirtschaftsprüfungstagung 2015“

Datum: 17. September 2015

Ort: Hotel Schweizerhof, Bern

Bericht von: Derya Egeli

Am 17. September 2015 fand die Wirtschaftsprüfungstagung der EXPERTsuisse statt. An dieser von *Prof. Dr. Reto Eberle* geleiteten Tagung wurden aktuelle Themen aus der Wirtschaftsprüfungsbranche wie die EU Audit Reform, das Integrated Reporting (IR) Konzept sowie die langfristige Entwicklung des Revisionsmarktes diskutiert.

EU Audit Reform

In einem ersten Teil stellte *Fabrice Demarigny* (Head of Capital Markets, Mazars Paris) die wesentlichen Elemente der EU Audit Reform vor, welche in Form einer Richtlinie und einer Verordnung am 17. Juni 2014 in Kraft getreten sind. Im Anschluss daran erläuterte *Philipp Hallauer* (Head National Quality & Risk Management, KPMG Zürich) die wesentlichen Auswirkungen der EU Audit Reform für die Schweiz.

Von der Reform betroffen sind in Europa nur die Prüfungen von Unternehmen öffentlichen Interesses, sog. Public Interest Entities (PIE). Die wesentlichen Elemente der EU-Reform der Abschlussprüfung können folgendermassen zusammengefasst werden:

- die obligatorische Rotation der Prüfungsgesellschaften
- eine Liste (sog. black list) mit Leistungen, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse nicht durch den Abschlussprüfer erbracht werden dürfen
- die Einführung einer (Honorar-)Grenze für Nichtprüfungsleistungen
- die Stärkung der Rolle des Audit Committees
- eine erweiterte Berichterstattung für die Abschlussprüfer von Unternehmen öffentlichem Interesses
- die Schaffung einer europäischen Prüferaufsicht (CEAOB)

Als grösste Veränderung sieht *Demarigny* die Einführung einer Rotationspflicht für die Prüfungsgesellschaft. Die europäischen Vorschriften verlangen neu, dass ein Prüfungsmandat nach spätestens zehn Jahren öffentlich ausgeschrieben werden muss. Für die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten besteht die Möglichkeit, es zuzulassen, dass nach erfolgter Ausschreibung dieselbe Prüfungsgesellschaft weitere zehn Jahre tätig sein darf. Danach muss eine Rotation der Prüfungsgesellschaft erfolgen. In Bezug auf die Rotationspflicht hebt Demarigny insbesondere die Vorzüge einer Durchführung eines Joint Audits hervor. Eine Pflicht zur Durchführung eines Joint Audits (wie ursprünglich geplant war) besteht zwar nicht, die EU Verordnung erlaubt jedoch den EU-Mitgliedsstaaten die Mandatszeit um weitere 14 Jahre (anstatt der bereits erwähnten 10 Jahre) zu verlängern, falls mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig mit dem Mandat beauftragt wurden (sog. Joint Audits). Damit wird ein Anreiz geschaffen, ein Prüfungsmandat länger zu behalten, ohne dass das Mandat wieder ausgeschrieben werden muss. Die viel geäusserte Meinung, dass Joint Audits zu zusätzlichen Kosten und Anforderungen für Prüfungsgesellschaften, zur Beeinträchtigung der Prüfungsqualität sowie zur Beschränkung der Wahlmöglichkeiten der verfügbaren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften führen wird, wird von *Demarigny* dementiert.

In der Schweiz unternimmt die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) keine Anstrengungen, eine derartige Revisionspflicht einzuführen, zumal keine überwiegenden Vorteile einer starren Regelung analog zur EU gesehen werden. Laut dem Direktor der RAB, *Frank Schneider,* ist es wichtiger, dass das Prüfungsmandat nach einer bestimmten Periode, die 10 Jahre sein kann, neu ausgeschrieben wird. Ob dann eine neue Prüfungsgesellschaft bzw. Prüfer bestellt wird, soll durch die zu prüfende Gesellschaft individuell beurteilt werden. Kritisiert wird im Zusammenhang mit der Rotationspflicht auch, dass die Mitgliedsstaaten kürzere

Rotationszeiten vorschreiben dürfen. Das Fehlen eines einheitlichen Zeitraums birgt für alle Beteiligten erhöhte Risiken, Fehler zu begehen.

Neben der Pflicht der Rotation sieht die EU Reform auch ein Verbot von bestimmten Nichtprüfungsleistungen vor, wenn die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gleichzeitig mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt wurde. Die EU hat dazu eine Liste von verbotenen Nichtprüfungsleistungen erstellt (sog. black list). In der Schweiz besteht bereits eine ähnliche Beschränkung der Zusatzdienstleistungen, welche auf gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften basiert. Als kritisch wird es angesehen, dass im Zusammenhang mit Steuerberatungsleistungen den EU-Mitgliedstaaten ein Wahlrecht eingeräumt wird, davon bestimmte Dienstleistungen ausnehmen, sofern die erbrachten Leistungen einzeln oder zusammengefasst keine direkte oder nur eine unwesentliche Auswirkung auf den geprüften Abschluss haben. *Hallauer* merkt an, dass aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den EU-Mitgliedstaaten Steuerberatungen längerfristig de facto verunmöglicht werden.

Einigkeit herrscht, dass die Einführung eines Caps für Nichtprüfungsdienstleistungen von 70%, wie es von der EU beabsichtigt wird, für die Schweiz nicht sinnvoll ist. Einerseits wäre eine solcher Cap z.B. bei einem IPO schnell überschritten, andererseits kennt die RAB seit 2014 bereits eine Meldepflicht, wonach die staatlich beaufsichtigten Prüfungsgesellschaften der RAB die betreffenden Revisionsmandate melden müssen, wenn das Verhältnis zwischen Revisionshonorar und zusätzlichen Honoraren das Verhältnis von 1:1 übersteigt.[1]

Einig sind sich die Referenten auch, dass die Rolle des Audit Committee gestärkt werden muss. Den Qualitätskontrollen seitens des Audit Committee wird in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen, u.a. indem sie die Revisionsstelle auch auf Basis von Qualitätskriterien beurteilen soll. Darüber hinaus soll dem Audit Committee insbesondere im Zusammenhang mit der Stärkung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle eine grossere Bedeutung zukommen. Die Stärkung des Audit Committee wird in der Schweiz als Alternative zur Einführung eines verbindlichen Honorar-Caps als auch zur Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft angesehen. Damit trägt das Audit Committee zur Stärkung der Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei. Vorgeschlagen wird, dass das Audit Committee neu neben der Festlegung der Revisionshonorare auch die Genehmigung von zulässigen Nichtprüfungsleistungen vornimmt sowie die Honorargrenze für die erlaubten Zusatzaufträge festlegt und deren Einhaltung prüft. Die Umsetzung der neuen Anforderungen an das Audit Committee wird für Unternehmen in Europa und in der Schweiz keine übermässig grosse Belastung darstellen, da viele der Ansprüche an das Audit Committee bereits in den EU-Direktiven enthalten sind oder von den Unternehmen als „best practice“ bereits umgesetzt werden. Die Anforderungen an das Audit Committee in der Schweiz sind in zwei Selbstregulierungswerken geregelt: im *Swiss Code of Best Practice* und in der *Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance* der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange. Die RAB sieht aktuell bezüglich der zusätzlichen Anforderungen an das Audit Committee kein Handlungsbedarf für die Schweiz, da die Audit Committees bereits auf die Themen sensibilisiert sind. *Schneider* bemängelt jedoch, dass ein Audit Committee in der Schweiz auf gesetzlicher Ebene nicht vorgeschrieben ist. Darüber hinaus besteht hinsichtlich der Offenlegung noch Verbesserungspotential. Insbesondere die Gründe für eine Abwahl einer Revisionsstelle sollten den Abschlussadressaten transparent gemacht werden.

Eine Erweiterung des zusammenfassenden Berichts des Revisors an die Generalversammlung analog der EU Regularien ist auch in der Schweiz vorgesehen. In diesem Bericht soll der Prüfer von Publikumsgesellschaften über Themen informieren, die seiner Ansicht nach den grössten Einfluss auf die Prüfung des Jahresabschlusses hatten (sog. key audit matters/KAM). Zur Einführung der KAM bzw. den davon betroffenen Gesellschaften hat die RAB ein Rundschreiben in Aussicht gestellt. Darüber hinaus revidiert die RAB das Rundschreiben Nr. 1/2009 betreffend dem umfassenden Bericht an den Verwaltungsrat. Zukünftig sollen u.a. auch die Resultate aus internen und externen Qualitätskontrollen sowie die Feststellungen der RAB, wie z.B. zur Wesentlichkeit im Bericht an den Verwaltungsrat offen gelegt werden.

[1] Rundschreiben 1/2010 der RAB, Ziff. 22.

Insgesamt steht die Wirtschaftsprüfungsbranche in der Schweiz den Regularien der EU sehr kritisch gegenüber und sie sieht diesbezügliche keinen dringenden Handlungsbedarf für die Schweiz. Die EU-Regulierung würde unnötigerweise eine beträchtliche Komplexität schaffen und die Handlungsfreiheit der Unternehmen einschränken. Zudem werden bereits heute ohne zusätzliche Regulierung die Best Practices-/ Good Governance-Prinzipien zunehmend an die internationalen Standards angelehnt. In der Schweiz setzt man stattdessen auf Selbstregulierung und Eigenverantwortung der Unternehmung bzw. von Verwaltungsrat und Audit Committee. Nichtdestotrotz sind jedoch Schweizer Konzerne von der EU Audit Reform direkt betroffen, falls sie über Tochtergesellschaften des öffentlichen Interesses innerhalb der EU verfügen, weshalb das Thema der EU Reform die Schweizer Wirtschaftsprüfungsbranche auch in Zukunft beschäftigen wird.

Integrierte Berichterstattung (IR, Integrated Reporting)

Um die folgenden Fragen ging es im zweiten Teil des Morgens der Wirtschaftsprüfertagung der EXPERTsuisse: Integrierte Berichterstattung – Wunderwaffe oder Modeerscheinungen? Was halten Analysten und Schweizer Unternehmen davon? Wie weit sind die Unternehmen und was bedeutet dies für die Wirtschaftsprüfung?

Mark Veser (Senior Manager, Ernst & Young AG) machte den Einstieg in die vieldiskutierte Thematik, indem er das vom International Integrated Reporting Council (IIRC) ins Leben gerufene Konzept der integrierten Berichterstattung vorstellte. In der traditionellen Berichterstattung sind die einzelnen Kapitel, wie z.B. der Jahresbericht sowie die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit, Vergütung und Governance nur bedingt miteinander verknüpft. Darüber hinaus sind die Informationen zum grossen Teil vergangenheitsorientiert. Die integrierte Berichterstattung stellt ein neues Konzept dar, bei welchem es darum geht, die wesentlichen finanziellen und nicht-finanziellen Informationen zusammenzuführen, die Zusammenhänge und Wechselwirkungen darzustellen und daraus abgeleitet, die Zukunftsperspektiven aufzuzeigen. Damit soll den Berichtsadressaten ein umfassenderes Bild der Wertschöpfung eines Unternehmens gezeigt werden.

Im nachfolgenden Beitrag zeigte *Christoph Hütten* (Chief Accounting Officer, SAP) am Beispiel der SAP AG auf, aus welchen Gründen sie beschlossen einen integrierten Bericht zu erstellen und wie sie diesen ausgestalten.

Ein Panel, an dem neben den bereits Genannten, auch *Peter Burkhalter* (Head Group Accounting & Reporting, Swisscom), *David Oesch* (Professor für Financial Accounting, Universität Zürich) sowie *Michael Studer* (Senior Quity Analyst , Bank J. Safra Sarasin) teilgenommen haben, diskutierte anschliessend u.a., welche Berührungspunkte sie bereits mit der IR hatten, ob der IR in der Schweiz als Pflichtbericht oder auf freiwilliger Basis erstellt werden soll und ob es zusätzliche Regelungen braucht, um die Konsistenz zwischen den verschiedenen Berichten sicherzustellen.

Die Diskussionsteilnehmer waren sich grundsätzlich einig, dass das IIR-Framework eine gute Stossrichtung ist. Die traditionelle Berichterstattung erfülle immer weniger die Bedürfnisse der Investoren, welche die primären Adressaten der Berichterstattung der Unternehmen darstellen. Ob eine integrierte Berichterstattung zum Abbau der Informationsasymmetrien beiträgt, muss sich noch erweisen. Es gibt in der Forschung noch keine Studie, welche diesen Sachverhalt untersucht. Für die Analysten als weitere Adressaten ist IR hingegen nichts Neues. Bereits heute seien die relevanten Informationen in den verschiedenen Berichten verfügbar. IR in seiner heutigen Form werde von den Unternehmen als ein PR-Instrument genutzt. Für kleinere Unternehmen sei ein solcher Bericht jedoch als zusätzliche Informationsquelle durchaus wünschenswert, da diese ungern Informationen herausgeben möchten, was die Vergabe eines Ratings für diese Unternehmen erschwert. Darüber hinaus erlaube der integrierte Bericht den Analysten, individueller auf die Bedürfnisse der Unternehmen einzugehen. Als Hauptproblem mit der integrierten Berichterstattung wird die mangelnde Vergleichbarkeit genannt, da das Framework nicht im Detail regelt, wie die Informationen darzustellen sind. Ein weiteres Problem stellen die heterogenen Informationsbedürfnisse der Berichtsadressaten dar. Die Frage, ob es mehr Regelungen braucht, müsse man hingegen differenziert anschauen. Zusätzliche Regelungen werden vor allem für die Nachhaltigkeitsberichterstattung als sinnvoll erachtet, da der Datenerhebungsprozess in diesem Bereich nicht standardisiert ist, wie in der Finanzberichterstattung. Dass

der integrierte Bericht nicht reguliert wird, wird aus Rechnungslegungssicht als nicht realistisch befunden, da gesetzlich bereits ein Lagebericht für grössere Unternehmen vorgeschrieben ist. Das IR steckt in der Schweiz noch in den Kinderschuhen. Die weiteren Entwicklungen in der Berichterstattung und die Erfahrungsberichte der Anwender des IR werden zeigen, ob es in der Schweiz zur Pflicht werden soll.

Weitere Entwicklungen in der Wirtschaftsprüfungsbranche

Der Nachmittag der Tagung widmete sich weiteren Entwicklungen in der Wirtschaftsprüfungsbranche und in der Revisionsaufsicht.

Die RAB stellt eine positive Auswirkung ihrer Tätigkeit auf die Qualität von Revisionsdienstleistungen fest und intensiviert deshalb die Kontakte mit den Audit Committees. Für Ende Jahr 2015 ist dazu die Veröffentlichung eines Leitfadens für Audit Committee geplant. In Zukunft soll der Wettbewerb zwischen Revisionsunternehmen stärker auf Basis von Qualitätskriterien erfolgen.

Neben den in den vorigen Beiträgen angesprochenen Trends in der Wirtschaftsprüfungsbranche werden nach *Martin Nay* (Mitglied der Geschäftsleitung der BDO AG) u.a. insbesondere die Trends in der IT-Welt und in den Rechnungslegungsstandards die Wirtschaftsprüfung prägen. Die steigenden Anforderungen an die Rechnungslegungsstandards sowie die zunehmende Bedeutung des IT werden zu Anpassungen in der Revisionsart und der Aus- und Weiterbildung der Wirtschaftsprüfer führen. Dank des Fortschritts in der IT und aufgrund der steigenden Komplexität der Rechnungslegungsstandard werden mehr Fachspezialisten, insbesondere solche mit IT-Kenntnissen gefragt sein. Doch auch die Prüfungsprozesse und –arten müssen sich den Entwicklungen in der IT anpassen. In diesem Zusammenhang ist ein Trend hin zu laufender Prüfung zu beobachten (sog. continuous auditing).

Das Impulsreferat von *Hans Inderkum* (a. Ständerat) zeigte anschliessend die politischen Entwicklungen in Bundesbern auf. Zu den grossen Themen, die die Politik zurzeit beschäftigen gehören u.a. die Revision des Aktienrechts, dessen Vernehmlassung nun abgeschlossen ist, die Umsetzung der Volksinitiative „gegen die Abzockerei“ auf Gesetzesstufe, die Unternehmenssteuerreform III sowie die Parlamentarische Initiative von Daniela Schneeberger, welche die Lockerung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bei der eingeschränkten Revision fordert.

Insbesondere Letztere sorgte in der Branche für viel Aufruhr. *Thorsten Kleibold* (Mitglied der Geschäftsleitung EXPERTsuisse) weist in seinem Beitrag nochmals darauf hin, dass die parlamentarische Initiative zur eingeschränkten Revision darauf zielt, die bestehende gesetzliche Ordnung anzupassen. EXPERTsuisse legt ein klares Bekenntnis zur eingeschränkten Revision und zur Unabhängigkeit ab, wonach die Mitwirkung des Revisors bei der Buchführung bei der eingeschränkten Revision unter der Bedingung der mandatsorientierten organisatorischen Trennung klar zulässig ist. Nicht zulässig sei jedoch ein Erstellungsauftrag mit anschliessender sekundärer Zweitbegutachtung durch den leitenden Revisor. Rückendeckung bekommt die EXPERTsuisse von der RAB, die sich in ihrer jüngsten Stellungnahme der Meinung der EXPERTsuisse anschliesst. Zum Abschluss gibt *Kleibold* noch einen kurzen Überblick über die Änderungen und Inhalte, die sich durch den neuen SER ergeben haben. Er weist darauf hin, dass im überarbeiteten SER unverändert die bekannten Themen aus dem SER 2007 behandelt werden und dass der Aufbau und die Gliederung des Standards unverändert übernommen wurden. Im Bereich der Unabhängigkeit seien die Vorgaben im SER 2015 deckungsgleich und unverändert mit den Regelungen im SER 2007. Im Wesentlichen seien lediglich Anpassungen in den verschiedenen Anhängen des SER vorgenommen worden, indem Aussagen des SER konkretisiert wurden, ohne die verbindlichen Vorgaben zu verändern. Darüber hinaus beinhalte der neue SER umfangreichere Berichtsbeispiele.

Den Abschluss der Tagung bildete der Beitrag von *Marius Klauser* (Direktor & CEO EXPERTsuisse), welcher mit der Frage „mehr vom Selben oder Innovation?“ einzelne Themenbereiche der diesjährigen Tagung nochmals aufgriff. Anhand des S-Kurven-Konzeptes erläuterte er, weshalb es „gleichviel vom Selben und mehr vom Neuen“ braucht. Er weist darauf hin, dass in der Wirtschaftsprüfung erhebliche Marktpotentiale für unabhängige Prüfungsdienstleistungen bestehen, insbesondere im Bereich der zukunftsorientierten

Finanzdaten. Des Weiteren betont er den Menschen als Erfolgsfaktor. In diesem Zusammenhang nennt er das Stichwort „Integrated Management“, welches als Basis für Integrated Reporting dienen soll. Manager müssen sich Gedanken zur Strategie, Wertschöpfung, Organisation, zum Personal und zu den Arbeitsabläufen des Unternehmens machen. Der integrierte Bericht ist dann als Produkt dieses integrierten Denkens des Managements zu verstehen.

Die Wirtschaftsprüfungstagung der EXPERTsuisse bot den Teilnehmern somit einen umfassenden Überblick über Entwicklungen und Herausforderungen im Revisionsmarkt.